

Kreis Schleswig-Flensburg

Untere Bodenschutzbehörde



Verbindlichkeitserklärung

für den Plan zur Sanierung des Altlastenstandortes Wikingeck in der Stadt Schleswig, Gemarkung Schleswig, Flur 31, Flurstücke 4/6 (tw.), 1/88, 1/89, 3/8, 3/11, 3/2, 3/3, 3/6, 39/9, 39/8, 3/21, 3/22, 3/23, 3/20, 3/24, 1/78, 1/86, 1/71, 1/89 (tw.), 1/85, 1/72, 1/83, 3/25, 1/88, 2/13 (tw.), 2/12 (tw.) sowie Gemarkung Schlei, Flur 1, Flurstücke 2/12 und 2/13

Sanierungsverantwortliche:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck,

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel,

Stadt Schleswig, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig,

Private Flächeneigentümer

Sanierungsträger:

Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Bodenschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig

Schleswig, den 27. Dezember 2021

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg erlässt folgende

Verbindlichkeitserklärung:

1. Entscheidung

1.1. Feststellung der Verbindlichkeit des Sanierungsplanes

1.1.1. Verbindlichkeitserklärung

Der von der Stadt Schleswig, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig vorgelegte Sanierungsplan für die Sanierung der Flurstücke 4/6 (tw.), 1/88, 1/89, 3/8, 3/11, 3/2, 3/3, 3/6, 39/9, 39/8, 3/21, 3/22, 3/23, 3/20, 3/24, 1/78, 1/86, 1/71, 1/89 (tw.), 1/85, 1/72, 1/83, 3/25, 1/88, 2/13 (tw.), 2/12 (tw.) der Flur 31 sowie Flurstücke 2/12 und 2/13 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Schleswig vom 28.5.2021 wird gemäß § 13 Abs. 6, § 14 Satz 1 Nr. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nach Maßgabe der in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen und der nachfolgenden Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt.

Mit der Verbindlichkeitserklärung wird festgestellt, dass die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, auf den genannten Grundstücken das Sanierungsziel zu erreichen und den Boden und die dortigen Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

1.1.2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Durch die Verbindlichkeitserklärung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG). Sie umfasst:

- die gemäß § 63 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) erforderliche Baugenehmigung
- die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Genehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- die naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 30 Abs. 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Beseitigung der im Antrag gekennzeichneten Biotope
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser an Land bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG für Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 57 WHG für das Einleiten von gefördertem Grundwasser und Abwasser aus der Trocknung von entnommenem Boden bzw. von Sediment aus der Schlei bzw. Rückspülwasser, das im Kontext der Sedimententnahme anfällt
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit der relevante Bereich landseitig der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und somit nicht im Bereich des Küstengewässers liegt (vgl. § 3 Nr. 2 WHG).
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Steganlagen, tw. Wiederverfüllung)
- die Genehmigung für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen an / in der Bundeswasserstraße, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen, namentlich für die Errichtung von kombinierten Sediment- und Ölsperren und die Wiedererrichtung der Steganlagen, nach § 23 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG und § 31 Abs. 2 WaStrG
- die Genehmigung nach § 80 Abs. 1 LWG für Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer
- die Genehmigung für Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 52 LWG, § 60 WHG
- die Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG

1.1.3. Vorbehalte

Die von der Verbindlichkeitserklärung eingeschlossenen Gestattungen stehen unter der Bedingung (§ 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG) der Freigabe einer detaillierten Ausführungsplanung durch die Untere Bodenschutzbehörde. Die Ausführungsplanung umfasst vor allem detaillierte Bauzeichnungen, Massenangaben, Förder- und Ableitungsmengen, Angaben zu Verkehrsmengen und Verkehrsabwicklung, Immissionen, Bauzeiten, Bodenmanagement, Angaben zur Entsorgung der entstehenden Abfälle. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 3 BBodSchG und der Voraussetzungen für die von der Verbindlichkeitserklärung eingeschlossenen Gestattungen erforderlich ist, behält sich die Untere Bodenschutzbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

1.1.4. Sanierungsziel

Das Sanierungsziel wird wie folgt festgelegt: Für den Boden incl. der Gewässersohle der Schlei wird ein Sanierungszielwert von 100 mg/kg Summe PAK als Leitparameter festgelegt. Im Grundwasserbereich wird eine weitere Ausbreitung des Schadens unterbunden. Hinsichtlich des Oberflächengewässers Schlei wird ein Übergang von Schadstoffen aus dem Grundwasser und dem Boden in die Schlei dauerhaft unterbunden.

1.1.5. Verbindliche Planunterlagen

Dieser Verbindlichkeitserklärung und der Festlegung des Sanierungsziels liegen der Sanierungsplan vom 28. Mai 2021 (Seite 1 bis Seite 141) mit folgenden Anlagen zugrunde:

- Anlage 1 Übersichtslageplan
- Anlage 2 Bestandslageplan und ehemalige Anlagen (*ergänzt*)
- Anlage 3 Lageplan der durchgeführten Untersuchungen (*ergänzt*)
- Anlage 4 Grundwassergleichenplan zur Stichtagsmessung am 07.11.2018 (*ergänzt*)
- Anlage 5 Hydrogeologische Schemaschnitte
- Anlage 5.1 Schemaschnitt A – A'
- Anlage 5.2 Schemaschnitt B – B'
- Anlage 5.3 Schemaschnitt C – C'
- Anlage 5.4 Schemaschnitt D – D'
- Anlage 5-5 Schemaschnitt E *neu*
- Anlage 5-6 Schemaschnitt F *neu*
- Anlage 5-7 Schemaschnitt G *neu*
- Anlage 5-8 Schemaschnitt H *neu*
- Anlage 6 Schadstoffbelastungen im Boden bezogen auf den Leitparameter Summe PAK (EPA) (*ergänzt*)
- Anlage 7 Schadstoffbelastungen im Grundwasser bezogen auf den Leitparameter Summe PAK (EPA) (*ergänzt*)
- Anlage 7.1 Schadstoffbelastungen im Grundwasser bezogen auf die Summe PAK 2-16 im Jahr 2018
- Anlage 7.2 Schadstoffbelastungen im Grundwasser bezogen auf Naphthalin und Methylnaphthaline (*ergänzt*)
- Anlage 8 Lageplan mit Abgrenzung der Sanierungsflächen und dem Sanierungsplangebiet (*ergänzt*)
- Anlage 9 Lagepläne mit den landseitigen Sanierungstiefen (*ergänzt*)
- Anlage 9.1 Sanierungstiefen bezogen auf Meter unter Geländeoberkante (*ergänzt*)
- Anlage 9.2 Sanierungstiefen bezogen auf Normalhöhennull (*ergänzt*)
- Anlage 10 Lagepläne der Baustelleneinrichtungsflächen
- Anlage 10.1 Baustelleneinrichtungsflächen während der landseitigen Sanierung (*ergänzt*)
- Anlage 10.2 Baustelleneinrichtungsflächen während der wasserseitigen Sanierung (*ergänzt*)
- Anlage 11 Lagepläne der Sanierungsabschnitte und Bauphasen während der landseitigen Sanierung
- Anlage 11.1 Sanierungsabschnitte (*ergänzt*)

- Anlage 11.2 Gesamtbauablauf (*ergänzt*)
- Anlage 11.3 Voraushubebenen (*ergänzt*)
- Anlage 11.4 Aushubtiefen im Voraushub (*ergänzt*)
- Anlage 11.5 Aushubtiefen im Spezialtiefbau nach Voraushub (*ergänzt*)
- Anlage 11.6 Schematischer Sanierungsablauf im Bereich der vorhandenen Spundwand (Landfläche L4)
- Anlage 11.7 Schematischer Sanierungsablauf im Übergang zwischen Ufer und Schlei (Landfläche L5)
- Anlage 11.8 Ausbreitung der Pechschichten innerhalb der Sanierungsflächen (*ergänzt*)
- Anlage 11.9 Ausbreitung von Teerölphase innerhalb der Sanierungsflächen (*ergänzt*)
- Anlage 11.10 Rückzubauende Anlagen *neu*
- Anlage 12 Fließschema der Wasseraufbereitungsanlagen
- Anlage 13 Schematischer Lage- und Funktionsplan der externen Bereitstellungsfläche
- Anlage 14 LKW-Transporte vom Sanierungsstandort zu den Fernverkehrsstraßen
- Anlage 15 Lageplan der Monitoringmessstellen im Rahmen der Nachsorge (*ergänzt*)
- Anlage 16 Bauzeitenplan
- Anlage 17 der Unteren Bodenschutzbehörde; Optimierungsmöglichkeiten, Kostenschätzung, Anlagenergänzungen, Neuanlagen
- Umweltbericht nach § 40 UVPG, Seite 1 bis 30
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 1 bis 30
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, Seite 1 bis 33
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 1 bis 46

Diese Unterlagen sind verbindliche Bestandteile der Verbindlichkeitserklärung.

1.2. Änderungen gegenüber dem Sanierungsplan vom 28.5.2021

Neben den Anpassungen, die in den Planunterlagen nach 1.1.5 vorgenommen wurden, erfolgt die Verbindlichkeitsfeststellung unter der Maßgabe, dass im Zuge der Ausführungsplanung folgende Optimierungen geprüft und – sollten diese sich als machbar und kostensparend erweisen – umzusetzen sind:

- Veränderung der Bauablauffolge, hier: landseitige und wasserseitige Sanierung erfolgen nacheinander, ggf. im Schutz einer temporären Spundwand zur Linientrennung.
- Die Sanierung der Callisenstraße kann auch im Anschluss an die Sanierung der landseitigen Bereiche im Zusammenwirken mit einer temporären Grundwasserbehandlung erfolgen.
- Veränderung der Verkehrsführung aufgrund einer potenziell veränderten Bauabwicklung.
- Eine Abdeckung der sanierten wasserseitigen Bereiche zur weitergehenden Sicherung ist optional zu entwickeln.
- Terminliche Veränderung des ergänzenden Bohrrasters.

1.3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Verbindlichkeitsfeststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen, die durch den/die zur Sanierung Verantwortlichen zu beachten sind.

1.3.1. Untere Naturschutzbehörde

- 1.3.1.1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist bei der Umsetzung der Sanierung zu beachten. Seine Inhalte (s. insbesondere die beschriebenen Maßnahmen in G Maßnahmenkonzept des LBP: „Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ S. 18-21) sind verbindlich umzusetzen.
- 1.3.1.2. Der innerhalb des LBP beschriebenen erforderlichen Gehölzrodung wird hiermit zugestimmt. Die Fällarbeiten und ein Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.
- 1.3.1.3. Dem erforderlichen Eingriff in die geschützten Biotop hier „Schilf-Brackwasserröhricht“ sowie „sonstiger sublitoraler Makrophytenbestand“ wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.
- 1.3.1.4. Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen des LBP (Kap. III. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, S. 23) verbindlich umzusetzen:
- Neuanlage von ca. 2.000 m² Schilf- Brackwasserröhricht, jeweils zur Hälfte im Vorhabengebiet und extern
 - Pflanzung von 20 Bäumen
 - Wiederherstellung von 13.700 m² Biotop im Wasser
 - 3 x Fledermaushöhlen für den Verlust einer potenziellen Wochenstube der Wasserfledermaus oder vom Braunen Langohr
 - 3 x Unterputzquartiere für die Teichfledermaus (Quartiere, die in die Fassaden integriert werden)
 - 5 x Ganzjahreskästen der neuesten Generation (2020) für den Großen Abendsegler und die Rauhaufledermaus
 - Zugang für Fledermäuse zum Dachraum eines öffentlichen Gebäudes, ersatzweise sind fünf mobile Fledermauskästen an Gebäuden anzubringen für den Verlust einer potenziellen Wochenstube der Breitflügelfledermaus
- 1.3.1.5. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanierung zu beginnen. Eine Abnahme der Kompensationsmaßnahmen ist zeitnah nach deren Ausführung erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ist über die Fertigstellung der Maßnahmen zu informieren.
- 1.3.1.6. Es hat eine ökologische Baubegleitung durch eine hierfür qualifizierte Person zu erfolgen, die die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßgaben überwacht und schriftlich dokumentiert. Hierbei ist auch zu überwachen, dass durch die vorgesehene schwimmende Barriere keine schadstoffbelasteten Sedimente in das Gewässer Schlei eingebracht werden.

1.3.2. Untere Wasserbehörde

1.3.2.1. Anforderungen an die Wasseraufbereitungsanlagen

1.3.2.1.1. Die verfahrenstechnische Bemessung und die genaue Ausführung der Wasseraufbereitungsanlagen sind schriftlich zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Wasseraufbereitungsanlagen nach den Regeln der Technik hochwassersicher errichtet und betrieben werden und erhebliche Nachteile für Gewässer direkt und auch indirekt ausgeschlossen sind. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere auch Vorkehrungen, um durch Störungen im Betrieb der Anlage oder durch Reparaturen verursachte Verschlechterungen der Ablaufwerte zu vermeiden. Die Dokumentation ist rechtzeitig vor der Ausschreibung der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die in der Dokumentation vorgesehenen technische Einrichtungen sind einzubauen und zu betreiben. Vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und der Anforderungen aus diesem Bescheid sind durchzuführen.

1.3.2.1.2. Die Wasseraufbereitungsanlagen müssen nach den Regeln der Technik hochwassersicher errichtet und betrieben werden. Soweit erforderlich, erfolgt eine weitergehende Konkretisierung der im Einzelnen einzuhaltenden Anforderungen, wie die im Ablauf der Aufbereitungsanlagen einzuhaltende Stoffkonzentration und die Wassermengen nach Vorlage der nach NB 1.3.2.1.1 vorzulegenden Dokumentation.

1.3.2.1.3. Der laufende Betrieb der Wasseraufbereitungsanlagen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, z. B. in einem Betriebstagebuch. Darin sind mindestens die täglich eingeleitete Wassermenge (m³/d), sämtliche Kontrollen, betriebliche Einstellungen und Wartungsarbeiten auf/an der Anlage sowie besondere Betriebszustände oder Fehlfunktionen festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist als Teil der Dokumentation der Sanierungsmaßnahmen aufzubewahren.

1.3.2.2. Wasserrechtliche Anforderungen für die Einleitung des Wassers aus den Abläufen der Wasseraufbereitungsanlagen

1.3.2.2.1. Für die Einleitung in die Schlei gelten als Mindestanforderung die Werte gemäß Tabelle 14 des Sanierungsplanes, die in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.5/31 des Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft festgesetzt wurden. Abweichend hiervon ist für den Parameter „abfiltrierbare Stoffe“ ein Wert von 5 mg/l einzuhalten. Sollte die nach NB 1.3.2.1.1 vorzulegende Dokumentation ergeben, dass weitergehende Anforderungen an die Reinigungsleistung der Anlagen dem zum Zeitpunkt des Sanierungsbeginns aktuellen Stand der Technik entsprechen, so gelten diese.

1.3.2.2.2. Bei Überschreitungen der für den Ablauf der Wasseraufbereitungsanlage festgesetzten Parameter sind die Einleitungen unverzüglich einzustellen und die Wasserbehörde über den Vorfall zu informieren.

1.3.2.2.3. Als Analyse- und Messverfahren sind die in Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) „Analyse- und Messverfahren“ der Abwerverordnung - AbwV einzusetzen, sofern der zu untersuchende Parameter dort genannt wird.

1.3.2.2.4. In der Einfahrphase der Wasseraufbereitungsanlagen sind im Ablauf der Anlagen in den ersten beiden Wochen des Betriebs die Vor-Ort-Parameter

sowie die Summe PAK und die Summe KW zusätzlich täglich zu messen. Vor-Ort-Parameter sind Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sensorische Prüfungen: Färbung, Trübung, Geruch.

- 1.3.2.2.5. Die Lage und Ausführung der Einleitungsstellen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Einleitungen müssen außerhalb des Sportboothafens erfolgen.
- 1.3.2.2.6. Die Einleitungsstellen sind so auszuführen, dass eine repräsentative Probenahme vor Einleitung nach geltenden Probenahmestandards möglich ist.
- 1.3.2.3. Wasserrechtliche Anforderungen an Anlagen in und über oberirdischen Gewässern
- 1.3.2.3.1. Die genaue Ausführung der Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Sportboothafens ist rechtzeitig vor der Ausschreibung der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.3.2.3.2. Die Ausführung der Öl- und Sedimentsperre ist rechtzeitig vor der Ausschreibung der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.3.2.3.3. In der Ausführungsplanung ist darzustellen, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen der Austrag von auf der Wasseroberfläche schwimmenden Öls in die Schlei möglichst vermieden wird.
- 1.3.2.3.4. Das Öffnen der Schleuse der Öl- und Sedimentsperre ist auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

1.3.3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde

- 1.3.3.1. Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.
- 1.3.3.2. § 15 DSchG ist zu beachten: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- 1.3.3.3. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

1.3.4. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

1.3.4.1. Allgemeines

Im Bereich des geplanten Sanierungsplanes befinden sich mehrere ström- und schifffahrtspolizeilich durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee genehmigte Anlagen Dritter mit entsprechenden Nutzungsverträgen über die Inanspruchnahme eines Teilbereiches der Fläche der Bundeswasserstraße. Der Rückbau der Anlagen ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee schriftlich anzuzeigen.

1.3.4.2. Durchführung der Maßnahme

1.3.4.2.1. Bei der Durchführung der Wasserbauarbeiten hat der Sanierungsverantwortliche die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.3.4.2.2. Der Schiffsverkehr darf durch die Baumaßnahmen nicht mehr als den Umständen nach unbedingt erforderlich behindert werden. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen.

1.3.4.2.3. Beginn und Beendigung der einzelnen Arbeitsabschnitte im Bereich der Bundeswasserstraße (einschließlich Vorarbeiten) sind dem WSA Ostsee möglichst frühzeitig mittels E-Mail oder per Telefax (E-Mail: wsa-ostsee@wsv.bund.de. Fax: 0451 /6208 -190), mitzuteilen.

1.3.4.2.4. Die Sanierungsverantwortlichen haben zum Schutz der Wasserstraße und der Schifffahrt gegebene Anordnungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes oder seiner Beteiligten zu befolgen.

1.3.4.2.5. Die Sanierungsverantwortlichen dürfen an den schwimmenden Fahrzeugen und Geräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Lichtern und Signalen keine Zeichen und Lichter anbringen, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können.

1.3.4.2.6. Auszulegende Anker sind mit Ankerbojen zu bezeichnen. Im Fahrwasser dürfen keine Anker ausgebracht werden.

1.3.4.2.7. Die Sanierungsverantwortlichen haben jede geplante Änderung der Anlage/Benutzung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA Ostsee schriftlich anzuzeigen.

1.3.4.2.8. Werden durch die Anlage/Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der TdV die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA Lübeck zu beseitigen.

1.3.4.2.9. Die Sanierungsverantwortlichen haben zu gestatten, dass Beauftragte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung jederzeit die Fahrzeuge und Geräte betreten dürfen, um erforderliche Kontrollen ausüben zu können.

1.3.4.2.10. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Tiefenplan vom Sanierungsbereich mit 10 m Überschneidung im Fächerecholotverfahren mit Flächenbezug NHN und Lagebezug WGS 84 zu erstellen und dem WSA ein Tiefenlinienplan mit

Tiefenzahlen digital in pdf-Format vorzulegen. Auf Verlangen sind die plausibilisierten Tripledaten nachzureichen.

- 1.3.4.2.11. Die Sanierungsverantwortlichen haben die Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen.

1.3.5. Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK)

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob gemäß AMR 6.2 Punkt 3.4 ein Biomonitoring für auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer zu veranlassen ist. Gemäß AMR 6.2 entscheidet über Indikation und Art des Biomonitorings ein nach § 7 ArbMedVV beauftragter Arzt oder beauftragte Ärztin.

1.3.6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

1.3.6.1. Allgemeines

- 1.3.6.1.1. Es ist ein Beweissicherungsverfahren für die Fahrrouten der B76 und B 77 vorzunehmen. Das Beweissicherungsverfahren ist gemeinsam mit dem zuständigen Leiter der Straßenmeisterei Schleswig, Herrn Hoffelner, Tel. 04621/94640 durchzuführen.

- 1.3.6.1.2. Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Großraum/Schwerlastverkehr Umbau von klassifizierten Straßen oder Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Standort Flensburg durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind dem LBV-SH Standort Flensburg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.

1.3.6.2. Benutzung des Rastplatzes im Zuge der B 76 als Wartefläche für LKW

- 1.3.6.2.1. Der Zeitraum der Nutzung (Beginn und Ende) ist dem LBV.SH Standort Flensburg bzw. der Straßenmeisterei Schleswig anzuzeigen. Das Zusatzschild „nur für Pkw“ wird für diesen Zeitraum durch die Straßenmeisterei Schleswig abgedeckt.

- 1.3.6.2.2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Durchgangsverkehrs der B 76 (einschließlich Radfahrer) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur so viele Lkw warten, wie Kapazitäten auf dem Rastplatz vorhanden sind. Lkw dürfen nicht auf der durchgängigen Fahrbahn halten oder hineinragen.

- 1.3.6.2.3. Die Fahrbahn und der Rastplatz sind umgehend von Verschmutzungen, die durch den Lkw-Verkehr entstehen, zu reinigen.

1.3.7. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

- 1.3.7.1. Vor Baubeginn sind der unteren Küstenschutzbehörde (LKN.SH) die Ausführungspläne der neuen Spundwand des Wiking Yachthafens und der naturnahen Ufergestaltung im Bereich der Sanierungsflächen L5/W2 zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.3.7.2. Bezüglich der rückzubauenden und neu zu errichtenden Hafen- und Steganlagen sind dem LKN.SH vor Baubeginn die Ausführungspläne zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.3.7.3. Maßgebliche Abweichungen von den Planunterlagen des Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung des LKN.SH.
- 1.3.7.4. Baubeginn und Bauende sind dem LKN.SH vorher schriftlich anzuzeigen
- 1.3.7.5. Bei den Arbeiten in oder an Gewässern dürfen in allen eingesetzten Geräten nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden. Ölabsorbierendes Material sollte vorgehalten werden. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.3.7.6. Sturmflutwarnungen für die deutsche Ostseeküste werden durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie herausgegeben und im Rundfunk bekannt gegeben, meistens in Verbindung mit dem Wetterbericht. Bei aktuellen Sturmflutwarnungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie sind unter www.sturmflutwarnungen.de die zu erwartenden Wasserstände abzufragen.
- 1.3.7.7. Die äußeren Sediment- und Ölsperren sind in ihrer Höhe entsprechend der Hochwasserlagen in der Schlei und der Sturmflutwasserstände zuzüglich Wellenhöhe zu dimensionieren beziehungsweise der Bauablauf ist den Hochwasser- und Sturmflutereignissen anzupassen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen.
- 1.3.7.8. Wird wieder Boden in die wasserseitigen Sanierungsflächen eingebaut, sind zur Beweissicherung vor der Verwendung des Auffüllmaterials Proben zu entnehmen und von einem amtlich zugelassenen Labor nach den in den aktuellen Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAK) ausgewiesenen Parametern zu untersuchen. Das Ergebnis ist dem LKN.SH mitzuteilen.
- 1.3.7.9. Die Gewässersohle ist flächenhaft auszuführen. Anhäufungen und Vertiefungen in den wasserseitigen Sanierungsflächen sind unzulässig.
- 1.3.7.10. Die naturnahe Ufergestaltung im Bereich der Sanierungsflächen L5/W2 ist nach dem Bodenaustausch erosionssicher herzustellen.
- 1.3.7.11. Nach Fertigstellung ist die Abnahme gemäß § 108 LWG beim LKN.SH, Hopfenstraße 1d, 24114 Kiel, schriftlich zu beantragen. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
- 1.3.7.12. Den Beauftragten des LKN.SH ist in Ausübung der Küstenaufsicht der Zutritt zur Baustelle und zu den fertigen Anlagen, auch auf Privatgelände, jederzeit zu gestatten.

- 1.3.7.13. Die Abwehr und die Beseitigung von Schäden an den angrenzenden Küstenabschnitten, die während der Bauphase und durch die fertigen Anlagen entstehen, gehen zu Lasten der Antragstellerin.
- 1.3.7.14. Zur Sicherung und Erhaltung der Küste und Abwehr von Gefahren bleiben nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen vorbehalten,
- wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und
- wenn es die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes erfordern.

1.3.8. Stadt Schleswig

- 1.3.8.1. Der Baubeginn und der Abriss der Gebäude sind anzuzeigen.
- 1.3.8.2. Verkehrsanordnungen sind einzuholen und die Straßenverkehrsbehörde bzw. der Tiefbau sind einzubinden.
- 1.3.8.3. Die Feuerwehr ist einzubinden aufgrund des zu verlegenden Sammelpunktes.

1.3.9. Schleswiger Stadtwerke GmbH

Die im Bereich des Sanierungsgebietes bestehende und im Betrieb befindliche Ver- und Entsorgungsnetze (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser, Beleuchtung sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle) sind zu schützen bzw. fachgerecht mit Zustimmung des Eigentümers zu verlegen. Die Stadtwerke SH und die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung sind frühzeitig in die diesbezüglichen Planungen einzubinden.

1.3.10. Sonstige

- 1.3.10.1. Die Durchführung der Sanierung ist so zu planen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes so weit wie möglich vermieden werden.
- 1.3.10.2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit der Stadt Schleswig ein Verkehrskonzept vorzulegen und während der Bauarbeiten umzusetzen, nach dem die notwendigen Zufahrten zu Wohn- und Gewerbeobjekten, wie auch die erforderliche Notfallversorgung der Anwohner und des Sportboothafens durch die Rettungsdienste gewährleistet ist und eine sachgerechte Parkraumbewirtschaftung erfolgt, die Anwohnerbelangen Rechnung trägt.

1.4. Externe Bereitstellungsfläche

Die nach dem Sanierungsplan vorgesehene externe Bereitstellungsfläche ist Gegenstand der Verbindlichkeitserklärung, nicht aber der von dieser Verbindlichkeitserklärung umfassten anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 Abs. 6 BBodSchG. Hierfür haben die Sanierungspflichtigen rechtzeitig vor Baubeginn, bei den zuständigen Behörden die für Errichtung und Betrieb erforderlichen Zulassungsanträge zu stellen. Soweit die Bereitstellungsfläche Voraussetzung für die Umsetzung des verbindlichen Sanierungsplans ist, darf die Sanierung nicht durchgeführt werden, bevor die für die Bereitstellungsfläche erforderlichen Zulassungen erteilt sind.

1.5. Auflagenvorbehalt

Diese Verbindlichkeitserklärung steht unter dem Vorbehalt, dass zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nachträglich Nebenbestimmungen aufgenommen und die bestehenden Nebenbestimmungen geändert oder ergänzt werden können.

1.6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diese Verbindlichkeitserklärung berücksichtigt worden sind.

1.7. Kostenentscheidung

Die Sanierungsverantwortlichen tragen die Kosten (Auslagen, Gebühren) des Verfahrens. Für die Verbindlichkeitserklärung ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühr und deren Verteilung auf die Sanierungsverantwortlichen wird in einem separaten Gebührenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

2. Begründung

2.1. Beschreibung des Sanierungsplans

Der Altlastenstandort Wikingeck, für den der Sanierungsplan für verbindlich erklärt wird, liegt in der Stadt Schleswig auf der sogenannten Wikinghalbinsel. Das Vorhaben Sanierungsplan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen: (1.) eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen, (2.) Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke, (3.) die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen (Vorarbeiten und Abbrucharbeiten, Sanierung der Landflächen, Sanierung der Wasserflächen). Im Rahmen des Sanierungsplans soll eine Dekontamination des landseitigen und wasserseitigen Bodens erfolgen. Darüber hinaus wird die Quelle für diese Verunreinigungen (landseitig) entfernt, so dass ein Nachfließen von Schadstoffen in den Grundwasserleiter unterhalb der Gewässersedimente dauerhaft unterbunden wird.

Das ausgewiesene Sanierungsplangebiet umfasst eine Größe von ca. 39.000 m², die konkreten Sanierungsflächen ca. 11.730 m², davon ca. 7.355 m² landseitig und ca. 4.375 m² wasserseitig.

Die Sanierungsmaßnahme verläuft – kurzgefasst – wie folgt:

Nach Rodung der Vegetation und Rückbau der vorhandenen Gebäude, befestigten Flächen, Leitungen etc. wird an Land mittels Bagger im offenen Aushub bis oberhalb der gesättigten Zone gearbeitet. Anschließend wird mit Spezialtiefbauverfahren – Großlochbohrungen in Kombination mit Wabenverfahren - der kontaminierte Boden ausgehoben und parallel wird unbelastetes Bodenmaterial verfüllt. Dabei erfolgt der Aushub von Süden nach Norden mit der Grundwasserfließrichtung, damit eine Rekontamination bereits sanierter Bereiche ausgeschlossen ist.

Das ausgehobene Material wird zu einer externen Bodenzwischenlagerfläche transportiert, separiert, beprobt und anschließend je nach Grad der Belastung auf einer Deponie entsorgt oder thermisch verwertet. Material, das den Einbaukriterien entspricht, wird auf der Sanierungsfläche wieder eingebaut.

Im Schleibereich werden mit einem schwimmenden Schneidkopfsaugbagger die Sedimente ausgehoben, in einer mobilen Behandlungsanlage entwässert und anschließend einer Entsorgung zugeführt. Dabei wird durch einen temporären Schutzschirm in Form einer Sediment- und Ölsperre um die wasserseitige Sanierungsfläche herum verhindert, dass Schadstoffe in die Schlei austreten können.

Eine detaillierte Beschreibung des Altlastenstandorts und der Maßnahmen, die Gegenstand des Sanierungsplans und dieser Verbindlichkeitserklärung sind, findet sich im Sanierungsplan auf den Seiten 28 bis 38, worauf im Übrigen verwiesen wird.

2.2. Rechtsgrundlage

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG soll die zuständige Behörde bei Altlasten, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 BBodSchG erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, von einem nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen.

Gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG kann die zuständige Behörde den Sanierungsplan, auch unter Abänderungen oder mit Nebenbestimmungen, für verbindlich erklären. Ein für verbindlich erklärter Plan schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 1 in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden. Mit der Verbindlichkeitserklärung billigt die zuständige Behörde das dem Plan zugrundeliegende Sanierungskonzept und stellt dessen Eignung und Erforderlichkeit zur Erreichung einer hinreichenden Gefahrenabwehr nach den Maßstäben des Bodenschutzrecht fest.

Da § 13 Abs. 6 BBodSchG selbst keine materiellen Voraussetzungen für die Verbindlichkeitserklärung enthält, richten sich diese einerseits nach dem Umfang der Sanierungspflichten aus § 4 Abs. 3, § 4 BBodSchG und nach dem Regelungsumfang. Das heißt die Verbindlichkeitserklärung hat neben den bodenschutzrechtlichen Vorschriften alle Rechtsvorschriften zu beachten, die für die gebündelten Zulassungsentscheidungen gelten. Im Bereich des Bodenschutzrechtes kann auf eine wasserrechtliche Zulassung unter den Vorgaben des § 13 Abs. 6 S. 2 bzw. § 16 Abs. 2 BBodSchG (nur dann) verzichtet werden, wenn stattdessen das wasserbehördliche Einvernehmen mit dem Sanierungsplan bzw. mit einer einzelnen Sanierungsverfügung hergestellt wird. In beiden Fällen hat die

Wasserbehörde das "materielle Entscheidungsprogramm" insbesondere der §§ 4 und 6 WHG zu beachten.

Dasselbe gilt hinsichtlich des durchzuführenden Verfahrens. Sollen Zulassungen von der Verbindlichkeitserklärung umfasst sein, die einem bestimmten Verfahren unterliegen, so ist das entsprechende Verfahren durchzuführen.

2.3. Verfahren

2.3.1. Ablauf des Verfahrens zur Verbindlichkeitserklärung

Die Stadt Schleswig, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, hat der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg den Sanierungsplan vom 28. Mai 2021 für die Sanierung der Flurstücke 4/6 (tw.), 1/88, 1/89, 3/8, 3/11, 3/2, 3/3, 3/6, 39/9, 39/8, 3/21, 3/22, 3/23, 3/20, 3/24, 1/78, 1/86, 1/71, 1/89 (tw.), 1/85, 1/72, 1/83, 3/25, 1/88, 2/13 (tw.), 2/12 (tw.) der Flur 31 sowie Flurstücke 2/12 und 2/13 der Flur 1, Gemarkung Schleswig/Schlei und Gemeinde Schleswig vorgelegt, der nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) auf Antrag der Stadt Schleswig vom 11. Juni 2021 für verbindlich erklärt wird.

Gem. § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden vom 11. Juli 2007 ist die Untere Bodenschutzbehörde zuständig für die Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg hat den Sanierungsplan und die dazugehörigen Unterlagen geprüft und sodann die Stellungnahmen der folgenden Behörden und Naturschutzvereinigungen eingeholt, die – wie gekennzeichnet – ihr Einvernehmen erteilt haben:

- Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Stadt Schleswig, Planungsabteilung (Einvernehmen zur Baugenehmigung nach § 72 LBauO)
- Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee (Einvernehmen zur Genehmigung nach § 31 Abs. 2 WaStrG)
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Kiel
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (Einvernehmen zur Genehmigung nach § 80 Abs. 1 LWG)
- Landesamt für Landw., Umwelt und ländliche Räume SH Flintbek, Abt. Fischerei
- Landesamt für Landwirt., Umwelt und ländliche Räume SH, Flensburg
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Stadt Schleswig, Liegenschaften, für die Holmer Fischer
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Stadtwerke SH für Stadtwerke Schleswig
- AG-29
- BUND
- NABU

- Verein Jordsand

Die Öffentlichkeit wurde durch ortsübliche Bekanntmachung durch die Stadt Schleswig am 12. Juli 2021 über den Sanierungsplan und die in diesem Zusammenhang durchzuführende Strategische Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG i.V.m. §§ 42 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 140 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) unterrichtet. Der Plan wurde in der Zeit vom 19. Juli 2021 bis zum 16. August 2021 in der Stadtverwaltung Schleswig, Bauabteilung, Zimmer 414, Gallberg 4, 24837 Schleswig, sowie beim Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Umwelt, öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist lief am 13. September 2021 ab.

Innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist wurde keine Einwendung erhoben. Einwendungen wurden aber vor und nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfrist am 1. Juli 2021 und 15. September 2021 schriftlich beim Kreis Schleswig-Flensburg erhoben.

Stellungnahmen und Äußerungen von insgesamt 14 Stellen, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt werden könnten, liegen vor.

2.3.2. Stellungnahmen und Äußerungen

Kreis Schleswig-Flensburg – Untere Bodenschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken, sofern die Sanierung entsprechend des Sanierungsplanes und dieser Verbindlichkeitserklärung durchgeführt.

Kreis Schleswig-Flensburg – Untere Naturschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Kreis Schleswig-Flensburg – Untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.2 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Archäologisches Landesamt SH

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.4 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.5 aufgeführte Nebenbestimmung beachtet wird.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.6 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.7 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Stadt Schleswig - Planungsabteilung

Aus bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.8 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Stadt Schleswig, Abt. Liegenschaften für die Holmer Fischer

Die Maßnahme wird von der Holmer Fischerzunft grundsätzlich sehr begrüßt, da sie insgesamt zur Verbesserung der Qualität des Schleiwassers beitragen wird. Allerdings gebe es auch einige Bedenken vorzutragen: Der Beginn des Wanderverhaltens der Fische, z.B. Barsche, Plötz, Aland, etc. richte sich nach der Temperatur, regelmäßig im August/September. Sie nehmen dann ihren Zug gen Westen, in Richtung Schleswig auf, wo sie bis zum Beginn der Laichzeit im April/Mai verbleiben. Vor der Fertigstellung des Wikinghafens zogen die Fische in den Burggraben. Heute verbleiben die meisten Fische im Bereich des Hafens, wobei insbesondere die Nordwestecke am längsten frequentiert werde. Es würden in ihrer Planung verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen, wobei eigentlich nur eine aus Sicht der Fischerei in Frage komme, und zwar eine Spundung mit anschließender Trockenlegung, weil die Fische durch jedes kleinere Loch in den Sanierungsbereich einwandern würden. Im Umweltbericht unter römisch 3/I Seite II Abs. 2 wird gesagt, dass keine fischereiliche Tätigkeit in dem betroffenen Bereich vorliegt. Dies werde mit Sicherheit verneint, insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige Betriebe dort 80 % bis 100 % ihres Fanges dort tätigen. Das bedeute, dass diese Betriebe wahrscheinlich in ihrer Existenz bedroht werden. Des Weiteren verweise man auch auf die anderen geplanten Wasserbaumaßnahmen, die im Zusammenhang eine schwere Belastung der Fauna und Flora befürchten lassen.

Stadtwerke SH für Stadtwerke Schleswig

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.9 Nebenbestimmung beachtet wird.

Landesamt für Landwirt., Umwelt und ländliche Räume SH Flintbek, Abt. Fischerei

Es bestehen keine Bedenken, sofern die Einschränkungen der Fischerei im Ablauf des Projekts minimiert bzw. kompensiert werden.

Landesamt für Landwirt., Umwelt u. ländliche Räume SH Flensburg

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind für jeden einzelnen Sanierungsschritt die durch Lärm, Gerüche, stoffliche Emissionen und Staub entstehenden Immissionen zu ermitteln. Auf Grundlage der Ergebnisse der Ermittlungen sind durch Vermeidung bzw. Vermeidungsmaßnahmen die zu erwartenden Immissionen für die jeweiligen Immissionsorte so gering wie möglich zu halten, jedoch sind mindestens die einschlägigen Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte unter anderem der TA-Luft und TA-Lärm einzuhalten.

Die Beurteilung der Immissionen durch Staub, stofflichen Emissionen und Gerüchen soll in der von der Fa. Olfasense GmbH beschriebenen Vorgehensweise (Nachreichung vom 01.12.2021) erfolgen.

Im Zuge der Beurteilung der Lärmimmissionen sind die eigentlichen Baumaßnahmen nach der AVV-Baulärm zu betrachten. Die stationär aufgestellten Anlagen, wie zum Beispiel die Wasseraufbereitungsanlage und die Schlammmentwässerungsanlage, sind nach der TA-Lärm zu bewerten.

Es wird gebeten, die zuständige Immissionsschutzbehörde über die Ergebnisse der Immissionsbetrachtungen und den daraus resultierenden Emissionsminderungsmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen zu den jeweiligen Sanierungsschritten zu unterrichten.

Schleswig-Holstein Netz AG

Es bestehen keine Bedenken.

AG-29

Es bestehen keine Bedenken, sofern die unter Abschnitt 1.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die anderen Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben. Teilweise werden in den Stellungnahmen weitere Hinweise gegeben.

2.3.3. Strategische Umweltprüfung

Bei möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des behördlichen Sanierungsplans ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Bei nicht in § 35 UVPG Abs. 1 i. V. m. Anlage 5 UVPG aufgeführten Plänen – wie den Sanierungsplan nach BBodSchG - ist gemäß § 35 Abs. 2 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen haben. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten (§ 35 Abs. 3 UVPG).

Im Zuge der Umsetzung des Sanierungsplans erfolgen keine Maßnahmen, die als Vorhaben nach Anlage 1 UVPG anzusehen sind. In Betracht kommen insoweit lediglich sonstige Gewässer-Ausbaumaßnahmen nach Nr. 13.18.1. Anlage 1 UVPG und „meerestechnische Arbeiten“, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, i. S. v. Nr. 1.1. Anlage 1 LUVPG. Solche Ausbaumaßnahmen bzw. Arbeiten sind indes nicht Gegenstand der Sanierung:

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Wesentlich ist eine Umgestaltung eines Gewässers, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (z. B. auch das äußere Bild) bedeutsamen Weise ändert (OVG Schleswig, Urteil vom 01. Juli 1997 – 2 L 101/94 –, juris Rn. 35). Auch bedeutsame Änderungen im Hinblick auf den Naturhaushalt können dazu gehören. Von der Gewässerunterhaltung grenzt sich der

Gewässerausbau insofern ab, als beim Gewässerausbau das bisherige Gewässersystem in mehr oder weniger weitem Umfang durch Schaffung eines neuen Dauerzustandes verändert werden soll, wobei es auf die Ursache der Maßnahme insoweit nicht ankommt. Demzufolge sind auch (nur) unwesentliche und offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zuzurechnen.

Im vorliegenden Fall ist damit zu rechnen, dass der Bereich des Bodenaushubs in der Schlei in kurzer Zeit durch Sedimentierung sein ursprüngliches Niveau erreicht, bzw. letztlich nur eine nicht ins Gewicht fallende Niveauveränderung verbleibt. Ebenso ist mit Rücksicht auf meerestechnische Arbeiten i. S. v. Nr. 1.1 Anlage 1 LUVPG auszuschließen, dass eine Veränderung der Küste eintreten kann.

Insofern ist Gegenstand des Sanierungsplans auch nicht die Rahmensetzung für eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bzw. qualifizierte meerestechnische Arbeiten und somit auch nicht für ein Vorhaben nach Anlage 1 UVPG bzw. Anlage 1 LUVPG.

Eine Strategische Umweltprüfung ist ansonsten auch bei Plänen und Programmen durchzuführen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Natura2000-Gebietsverträglichkeit) unterliegen. Vorsorglich wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das SPA-Gebiet DE-1423-491 „Schlei“ durchgeführt.

Hängt die Durchführung einer SUP ansonsten von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren für den Plan nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 41 UVPG genannten Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren (§ 35 Abs. 4 UVPG). Die Erheblichkeit ist jedenfalls nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 2 UVPG nicht an die Nachteiligkeit der Auswirkungen geknüpft, so dass zumindest in Anbetracht der erheblichen sanierungsbedingten Aufwertungen, die durch die Sanierung bei mehreren Schutzgütern zu erwarten sind, eine SUP-Pflicht in Betracht kommt.

Aus diesem Grunde wird vorsorglich eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Stadt Schleswig wurden bei der Erstellung des Sanierungsplans beteiligt. Dabei hat eine intensive Abstimmung mit den eingebundenen Sachverständigen stattgefunden. Von einem weiteren Scoping und Beteiligung weiterer Personen im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 39 Abs. 4 UVPG wird im Hinblick auf die Dringlichkeit der Planumsetzung verzichtet.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Kreis Schleswig-Flensburg die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihm nach den §§ 41, 42, 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft und dabei die Maßstäbe des § 40 Abs. 3 UVPG berücksichtigt,

also die Umweltauswirkungen des Sanierungsplans im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der § 3 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet, und das Ergebnis der Überprüfung bei der Verbindlichkeitserklärung berücksichtigt. Zusammenfassend ist hierzu folgendes festzuhalten:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Gemäß den vorliegenden Untersuchungsergebnissen liegen die Schadstoffgehalte im Boden des Sanierungsgebiets aktuell oberhalb des Prüfwertes der BBodSchV hinsichtlich der Wohngebiete und Industrie- und Gewerbeflächen. Aktuell besteht daher eine akute Gefahrenlage für den Menschen und die menschliche Gesundheit. Die davon ausgehenden Risiken bestehen für die unmittelbaren Anwohner auch während der Bauphase. Auswirkungen auf die Anwohner können zudem auch baubedingt durch Luftverunreinigungen, Schallemissionen, Licht- und Erschütterungen entstehen.

Ferner ist beim Schutzgut Mensch zu berücksichtigen, dass die gewerblichen Tätigkeiten und Freizeitaktivitäten im Sanierungsplangebiet und den angrenzenden Bereichen während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Auch dies ist als erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

Ziel der Sanierungsmaßnahme ist, die Gefährdungen für das Schutzgut, Mensch, die von der bestehenden Altlast ausgehen, zu beseitigen und dadurch gerade günstige Auswirkungen für das Schutzgut zu erzeugen und Gesundheitsgefahren auszuschließen. Während der Bauphase können Auswirkungen auf das Schutzgutes Mensch, die durch baubedingte Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen entstehen, durch Anwendung der einschlägigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und durch Einhaltung der immissionsschutzrechtlich zulässigen Grenz- bzw. Richtwerten reduziert werden.

Für die Überwachung der Emissionen Geruch, Lärm, Staub wird durch einen externen Anbieter eine Softwarelösung „Ortelium“ installiert. Ortelium ist eine Möglichkeit zur Sensordatenvisualisierung, die Transparenz für Emissionen bietet. Dieses Medium erleichtert die Überwachung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und dient als Informations- und Interaktionsplattform für die Kommunikation mit Anwohnern. An ortsfesten Sensoren werden Daten aufgezeichnet und in Echtzeit online über Ortelium auf der Homepage www.wikingeck.de dargestellt. Die Integration von Wetterdaten ermöglicht zusätzliche Funktionen wie z. B. temporäre Veränderungen des Baustellenablaufs als Reaktion auf Wetterprognosen zur Emissionsreduzierung.

Die Grundstücke werden nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme wiederhergestellt, so dass sie für eine gefahrlose Nutzung wieder zur Verfügung stehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aktuell ist die Tier- und Pflanzenwelt sowohl land- als auch wasserseitig erheblich durch die Auswirkungen der Altlast betroffen. Der Sanierungsbereich landseitig ist zwar überwiegend anthropogen geprägt und stellt für die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine untergeordnete Bedeutung dar. Von Bedeutung sind dagegen der Uferbereich mit dem dort

befindlichen Schilf- Brackwasserröhricht sowie ggf. vorhandene sublitorale Makrophytenbestände.

Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme erfordert die Beseitigung der Schilf-Brackwasserröhrichtbestände sowie ggf. vorhandene sublitorale Makrophytenbestände. Es findet aber eine vollständige Kompensation nach Abschluss der Maßnahme statt.

Das Schutzgut Tiere ist von der Bauausführung erheblich betroffen. Ein Vorkommen von Röhrichtbrütern, gehölbewohnenden Arten und Brutvögeln an Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Betroffenheit für Fische, die durch die wasserseitige Bautätigkeit in ihrem Wanderverhalten beeinflusst werden können, ist nicht auszuschließen. Durch bauseitige Schutzvorkehrungen können die Beeinträchtigungen gemindert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden können so allerdings artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG. Bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gilt dies auch für Fledermäuse und die übrigen betroffenen Artengruppen (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Brutvögel).

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden auf den von der Altlast betroffenen Flächen ist erheblich beeinträchtigt und hat hier eine geringe Wertigkeit. Durch die Sanierungsmaßnahmen wird das Schutzgut Boden langfristig erheblich aufgewertet.

Schutzgut Wasser

Im Abstrombereich der Dachpappenfabrik in Höhe des Steges ist das Schutzgut Wasser durch Schadstoffbelastungen massiv beeinträchtigt. Sinn und Zweck der Sanierungsmaßnahme ist eine vollständige und nachhaltige Reduzierung der Gewässerbelastungen entsprechend des genannten Sanierungszieles. Dies gilt für das Grundwasser ebenso wie für das Oberflächengewässer Schlei. Durch die Arbeiten zur Sedimententnahme wird das Oberflächengewässer Schlei vorübergehend nachteilig beeinflusst. Aufgrund der hiervon ausgehenden bedeutenden Aufwertung des Schutzgutes ist dies indes insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

Schutzgut Klima und Luft

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft tritt nicht ein. Baubedingte Schadstoff- und Treibhausgasemissionen treten nur vorübergehend auf und werden nicht als erheblich angesehen.

Schutzgut Landschaft

Die anthropogene Überprägung des betroffenen Sanierungsgebietes erfährt durch das Sanierungsvorhaben keiner Veränderung und bleibt unverändert bestehen. Entfallende Gehölzstrukturen werden ersetzt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Sanierungsgebiet liegt im Interessengebiet Kulturgüter. Fundorte sind indes nicht bekannt, gem. § 15 Denkmalschutzgesetz sind diese jedoch ggf. zu melden. Die vorhandenen Kulturdenkmäler werden durch das Sanierungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Übrigen wird auf den im Anhang zu dieser Verbindlichkeitserklärung befindlichen Umweltbericht Bezug genommen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Verbindlichkeitsfeststellung erfolgt, weil die Voraussetzungen hierfür und für die von ihr eingeschlossenen Gestattungen vorliegen und sie in der vorliegenden Form Ergebnis einer fehlerfreien Ermessenentscheidung der Unteren Bodenschutzbehörde entspricht.

3.1. Qualifizierte Altlast

Der Sanierungsplan soll erstellt werden, wenn Altlasten vorhanden sind, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 BBodSchG erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG).

Altlasten im Sinne des BBodSchG sind u.a. (2.) Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Im Sanierungsgebiet befanden sich von 1857 bis 1954 das Gaswerk der Stadt Schleswig sowie unmittelbar angrenzend von 1884 bis 1951/52 die Dachpappen- und Asphaltfabrik Erichsen & Menge. Im Rahmen dieser früheren Nutzung wurden gaswerks- und teertypische Schadstoffe in den Untergrund emittiert. Die Schadstoffe (im Wesentlichen PAK, MKW, BTEX, Cyanide und Phenole) wurden sowohl im Boden und im Grundwasser sowie auch im ufernahen Wasser und im Sohlsubstrat der benachbarten Schlei in hohen Konzentrationen und Gehalten nachgewiesen. Schon aufgrund dieser Ausbreitung der Schadstoffe handelt es sich um eine qualifizierte Altlast, für die ein Sanierungsplan aufgestellt werden soll.

Die Sanierung nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3 BBodSchG, wonach dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen dürfen, erfordert die Entnahme der Bodenverunreinigungen innerhalb der land- und wasserseitigen Sanierungsflächen. Nur so kann effektiv ein weiterer relevanter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser und das Oberflächengewässer Schlei dauerhaft unterbunden werden. Dies erfordert wiederum verschiedene Maßnahmen auf einer Mehrzahl von Grundstücken, die im Eigentum mehrere Personen stehen. Die Sanierung auf einem einzelnen Grundstück würde die Sanierungsziele nicht erreichen. Auch muss aufgrund der Ausbreitung der Schadstoffe sowohl landseitig als auch wasserseitig eingegriffen werden. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (Marina, beengte Verhältnisse an der Callisenstraße, nur eine Erschließungsstraße etc.) bedarf es eines abgestimmten Konzeptes wie das des hier für verbindlich erklärten Sanierungsplans, um die Maßnahmen im Hinblick auf das Sanierungsziel und auch die zeitlichen Abläufe effektiv durchführen zu können.

Der Sanierungsplan wurde von der Stadt Schleswig als eine von mehreren sanierungsverpflichteten Personen erstellt.

3.2. Eingeschlossene Gestattungen

3.2.1. Baugenehmigung

Gem. § 62 Abs. 1 LBO bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Anlagen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 68, 76 und 77 LBO nichts anderes bestimmt ist. Dies betrifft: Erdbau im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen, Herstellung von Baustraßen, Temporäres unterirdisches Wasserspeicherbecken, Leitungsbau, Spundwand, Wiederherstellung der Stege.

Die Gebäude auf den Grundstücken Callisenstraße 25 und 27 sind nach Auskunft der zuständigen Bauaufsicht der Stadt Schleswig der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen. Der Abriss der Gebäude kann daher gem. § 63 Abs. 3 Satz 1 LBO verfahrensfrei erfolgen und ist rechtzeitig im Vorfeld bei der zuständigen Bauaufsicht anzuzeigen.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 73 Abs. 1 Satz 1 LBauO). Die Stadt Schleswig hat die baurechtlich relevanten Maßnahmen geprüft und ihr grundsätzliches Einvernehmen zu den Maßnahmen erteilt.

3.2.2. Genehmigung nach Naturschutz

Eine Eingriffsgenehmigung (einschl. Abtragungsgenehmigung nach § 11a LNatSchG) nach § 18 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 17 Abs. 3 BNatSchG ist im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nicht erforderlich. Lediglich für die genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen außerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs, wie die wiederherzustellenden Stege und die Spundwand sind naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen erforderlich. Ansonsten bedarf es einer Befreiung vom Biotopschutz nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die (temporäre) Biotopbeseitigung.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Eingriff in das Schilf-Brackwasserröhricht, die Gehölze, Gebäude und in das wasserseitige Biotop ist nicht vermeidbar, weil nur so das Sanierungsziel erreicht werden kann.

Der Verursacher ist weiterhin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Eingriff in das Schilf-Brackwasserröhricht, die Gehölze, Gebäude und in das wasserseitige Biotop wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (s. Seite 23 ff LBP) Gem. LBP kann durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen von einem vollständigen Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im räumlichen und funktionalen Sinne ausgegangen werden.

Es liegen auch – sofern die sanierungsbedingten Maßnahmen nicht mehr als notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung der Deiche, Dämme sowie der notwendigen Unterhaltung der Häfen und Gewässer anzusehen sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG) die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Biotopschutz vor, weil diese aus Gründen des überwiegenden

öffentlichen Interesses – namentlich der Sanierung massiver Boden- und Gewässerkontaminationen - notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

Ferner sind artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG auszuschließen. Mit dem vorgelegten Artenschutzbericht ist nachgewiesen, dass unter Einbeziehung der dort definierten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbote durch die Maßnahmen nicht eintreten.

Im Übrigen ist der Gebietsschutz gem. § 34 BNatSchG zu beachten. Dem Sanierungsplan lagen Unterlagen zur Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH- Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das SPA- Gebiet DE-1423-491 „Schlei“ bei. Demnach gilt:

Der wasserseitige Sanierungsbereich befindet sich vollständig im FFH- Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1423-394) und dem deckungsgleichen Vogelschutzgebiet „Schlei“ (DE 1423-491). Im Sanierungsbereich kommt der FFH- Lebensraumtyp 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt bei starken Westwinden als sogenannten Windwatten und der FFH- Lebensraumtyp 1160 Flache große Meeresarme und -buchten vor. Ein sporadisches Vorkommen des Schweinswal ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Ein Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke ist aufgrund der Lebensraumausstattung nicht anzunehmen. Es ist kein Vorkommen von Arten des Vogelschutzgebietes bekannt.

Baubedingt kommt es in den zwei Lebensraumtypen kurzzeitig zu Sedimentaufwirbelungen, der geplante Bodenaushub bedeutet eine komplette Beseitigung der Lebensraumtypen im Sanierungsplangebiet. Nach der Dekontamination wird ggf. neuer, unbelasteter Boden eingebracht. Da der Lebensraumtyp aktuell stark belastet ist, bedeutet die Maßnahme insgesamt eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen LRT. Für den Schweinswal können theoretisch baubedingt Emissionen wie Lärm oder Erschütterungen auftreten. Es bestehen aber ausreichend Ausweichflächen für den Schweinswal, daher ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Insgesamt verursacht das Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen im FFH- Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1423-394) und dem Vogelschutzgebiet „Schlei“ (DE 1423-491) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und ist somit unter gebietsschutzrechtlichen Aspekten zulässig.

3.2.3. Wasserrechtliche Gestattungen

3.2.3.1. Gestattungserfordernisse

Für den Umgang mit Wasser und den Baumaßnahmen im Uferbereich sowie den Bodenaushub und Bodeneinbau innerhalb der gesättigten und ungesättigten Bodenzone sind mehrere wasserrechtliche Gestattungen erforderlich:

- Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser an Land bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG für Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur

unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Betrifft: Bodenaushub und Bodeneinbau innerhalb der gesättigten und ungesättigten Bodenzone

- Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 57 WHG für das Einleiten von gefördertem Grundwasser, Oberflächenwasser und Abwasser aus der Trocknung von entnommenem Boden bzw. von Sediment aus der Schlei bzw. Rückspülwasser, das im Kontext der Sedimententnahme anfällt.
- Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Entnehmen (kontaminiertes Sediment) fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit der relevante Bereich landseitig der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und somit nicht im Bereich des Küstengewässers liegt (vgl. § 3 Nr. 2 WHG)
- Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen (Steganlagen, tw. Wiederverfüllung) von Stoffen in Gewässer
- Genehmigung für Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 52 Abs. 1 LWG
- Genehmigung der Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 WHG (Einbringung von Stoffen, Einleitung) und Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße (Rückbau der hafenseitigen Anlagen incl. der Wiedererrichtung (Spundwand und Stege) und Schutzmaßnahmen nach § 31 Abs. 2 WaStrG.
- Genehmigung nach § 80 Abs. 1 LWG für Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer

Außerdem bedarf es für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen an / in der Bundeswasserstraße, also auch für die Errichtung von kombinierten Sediment- und Ölsperren oder die Wiedererrichtung der Steganlagen, nach § 23 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

3.2.3.2. Gestattungsanforderungen Gewässerbenutzung, Anlagen

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn (1.) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder (2.) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Außerdem gelten vor allem die bewirtschaftungsrechtlichen Anforderungen nach den §§ 27, 44 und 47 WHG.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die geplanten Maßnahmen dienen allesamt, schädliche Gewässeränderungen rückgängig zu machen und die gewässerwirtschaftlichen Ziele zu fördern. Etwaig nachteiligen Wirkungen auf die Gewässer, z.B. beim Betrieb von Maschinen oder die der Wiedererrichtung der Steganlagen, werden durch geeignete Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen verhindert (vgl. Nebenbestimmung 1.3.2.2. und 1.3.2.3)

Gem. § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln

der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Sie sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere auch Vorkehrungen, um durch Störungen im Betrieb der Anlage oder durch Reparaturen verursachte Verschlechterungen der Ablaufwerte zu vermeiden. Für den Betrieb nach § 60 Abs. 1 WHG ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt (§ 51 Abs. 3 LWG).

Die Dokumentation zu Gewässerbenutzungen und zu den Anlagen ist in den Unterlagen des Sanierungsplans enthalten, so dass die untere Wasserbehörde ihr Einvernehmen im Rahmen der Verbindlichkeitsprüfung erteilen kann. Die erforderlichen Nebenbestimmungen sind in Punkt 1.3.2.1 enthalten.

Bei den geplanten Sanierungsmaßnahmen in der Wasserfläche handelt es sich um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gemäß § 39 WHG. Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung, also auch den Aushub der kontaminierten Gewässersedimente und die tw. Wiederverfüllung. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 2 WHG). Alle diese Anforderungen werden von der Maßnahme, die Gegenstand des Sanierungsplans ist, erfüllt.

3.2.4. Bundeswasserstraße

Die Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 WHG (Einbringung von Stoffen, Einleitung) und Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße (Rückbau der hafenseitigen Anlagen incl. der Wiedererrichtung (Spundwand und Stege) und Schutzmaßnahmen, bedarf der Anzeige / Genehmigung nach § 31 Abs. 2 WaStrG.

Die Genehmigung kann gem. § 31 Abs. 4 WaStrG unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden (§ 31 Abs. 5 WaStrG). Mit den hier unter 1.3.4 aufgeführten Nebenbestimmungen werden diese Anforderungen erfüllt.

3.2.5. Küstenschutz

Nach § 80 Abs. 1 LWG bedarf es für die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer der Genehmigung, soweit nachteilige Wirkungen, insbesondere auch im Sinne von § 58 Abs. 2 LWG, nicht auszuschließen sind. Gem. § 80 Abs. 3 LWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn von Anlagen nach Absatz

1 und den Vorhaben zum Erhalt von Vorland eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Diese Anforderungen werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen 1.3.6 erfüllt.

3.3. Ermessen

Das Verlangen eines Sanierungsplans (§ 13 Abs. 1 BBodSchG: „soll“), die Verbindlichkeitserklärung (§ 16 Abs. 6 BBodSchG, „kann“), mehrere der von der Verbindlichkeitserklärung eingeschlossenen Gestattungen sowie Befreiungen stehen im Ermessen der zuständigen Behörde. Für die Ermessenentscheidung gilt § 73 LVwG:

Demnach entscheidet die Behörde, soweit Rechtsvorschriften nicht bestimmen, dass oder in welcher Weise sie tätig zu werden hat, im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen der einzelnen Person über die von der Behörde zu treffenden Maßnahmen (pflichtgemäßes Ermessen). Die Maßnahme darf nicht zu einer Beeinträchtigung der einzelnen Person oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht (§ 73 Abs. 2 LVwG). Die Behörde hat unter mehreren zulässigen und geeigneten Maßnahmen tunlichst diejenigen anzuwenden, die die Allgemeinheit und die einzelne Person am wenigsten beeinträchtigen (§ 73 Abs. 3 LVwG).

In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem die - auch in Einwendungen eines Anliegers vorgebrachte Frage, ob zur Erreichung des Sanierungsziels des Sanierungsplans und des § 4 Abs. 3 BBodSchG, wonach dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen sollen, ein anderes Verfahren Anwendung finden kann. Dazu ist folgendes anzuführen:

In der Machbarkeitsstudie vom 29.03.2019 wurden insgesamt 8 potenziell geeignete Sanierungsvarianten gegenübergestellt und bewertet, darunter auch die beiden Varianten des Vorgutachters aus 2016. Die vollständige Machbarkeitsstudie ist auf der homepage www.wikingeck.de einsehbar.

Bei 4 der 8 Varianten handelt es sich um Sicherungsvarianten, bei denen nur ein geringer Teil der Kontamination bzw. gar nichts ausgehoben wird, und die Altlast durch Einspundung und Grundwasserreinigung lediglich gesichert wird. Bei den 4 übrigen Varianten wird durch Bodenaustausch eine teilweise bzw. vollständige Quellensanierung vorgenommen.

Alle geprüften Sanierungsvarianten eignen sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht bis auf geringfügige Einschränkungen grundsätzlich zur Gefahrenabwehr und zur Erreichung des Sanierungsziels.

Die vorgenommene Kostenschätzung ergab auf einen Zeitraum von 50 Jahren für alle Varianten ähnliche Kosten, die sich jedoch bei den Sicherungsvarianten ab dem Zeitpunkt von 50 Jahren nach Sanierung bis zur endgültigen Schadstofffreiheit um ein Vielfaches erhöhen, da dauerhaft eine Grundwassereinigung über mehrere 100 Jahre betrieben werden müsste. Daher sind die einmaligen Baukosten für eine Dekontamination durch Bodenaustausch im langfristigen Vergleich deutlich günstiger.

Die Varianten wurden in Bezug auf Wirksamkeit hinsichtlich des Sanierungsziels für die Land- und Wasserseite, der Reduzierung der Schadstoffmassen, der Bau- und Investitionskosten, der Kosten für Betrieb/Nachsorge, der Dauer der Nachsorge, der Betroffenheit der Anwohner durch die Sanierungsmaßnahmen, der Möglichkeiten der Fortführung der Bestandsnutzung, der Möglichkeiten einer städtebaulichen Entwicklung, des Aufwands zur technischen Realisierbarkeit der Sanierungsbauwerke sowie der Anforderungen an den Arbeitsschutz bewertet.

Im Ergebnis befürwortet die Untere Bodenschutzbehörde die im Sanierungsplan herausgearbeitete Sanierungsmaßnahme, weil diese die größte Nachhaltigkeit bietet und effektiv und zeitnah eine Dekontamination gewährleistet. Nachfolgende Generationen werden so auch nicht mit fortlaufenden Maßnahmen einer Sicherungsvariante belastet.

Bei dieser Variante wird landseitig eine nahezu vollständige Entfernung der Schadensquelle durchgeführt. Wasserseitig werden die mit Teeröl belasteten oberen 2 m Sediment entfernt. Die vorhandene Grundwasserbelastung unterhalb der Schlei wird nicht beseitigt. Dies wäre nur mit unverhältnismäßigem hohem zusätzlichem Aufwand möglich. Bei der Dekontamination der Landfläche ist jedoch davon auszugehen, dass die Nachlieferung von Schadstoffen in den Grundwasserleiter unterhalb der Schlei gestoppt wird und somit die Belastungen durch Ausbluten verringert werden.

Neben den in der Machbarkeitsstudie betrachteten Sanierungsverfahren besteht theoretisch noch die Möglichkeit einer In-Situ-Sanierung. Bei einer In-Situ-Sanierung erfolgt vor Ort innerhalb der gesättigten und ungesättigten Bodenzone eine Reduzierung der Schadstoffe durch Zerstörung, Abbau oder Umwandlung. Für chemische In-Situ-Sanierungen werden Oxidations- bzw. Reduktionsmittel zugesetzt, bei biologischen In-Situ-Sanierungen werden Mikroorganismen für den Abbau von Schadstoffen zugeführt. Bei thermischer Sanierung erfolgt eine Aufheizung des Bodens mittels Wärmquellen. In-Situ-Verfahren sind besonders geeignet für Kontaminationen mit leichtflüchtigen, wasserlöslichen Schadstoffen.

Im vorliegenden Fall ist eine Erreichung des Sanierungsziels durch eine Dekontamination im Untergrund aufgrund der sehr komplexen Schadstoffzusammensetzungen und hohen Schadstoffbelastungen in Verbindung mit heterogenen Untergrundverhältnissen und den in diversen Aggregatzuständen (Teeröl in Phase, zähflüssiges Teer, Pechbruchstücke, großflächige zusammenhängende feste Pechschichten) vorhandenen Teerrückständen nicht zu erwarten.

Eine In-Situ-Sanierung wurde daher bereits im Gutachten „Sanierungsvariantenstudie“ des Vorgutachters Sachverständigen-Rings Mücke GmbH vom 21.02.2007 und weiter im Gutachten „Machbarkeitsstudie“ von ISBG vom 29.03.2019 als nicht erfolgversprechend ausgeschlossen.

Ein nachträglich von der anwaltlichen Vertretung eines betroffenen Grundstückseigentümers eingereichter Sanierungsvorschlag mit einer In-Situ-Sanierung wurde umfassend, auch durch einen unabhängigen Fachgutachter, geprüft und nach Abstimmung mit der oberen Bodenschutzbehörde, dem LLUR, als nicht geeignet bestätigt. Die Erreichung der Sanierungsziele durch diese Variante ist unwahrscheinlich und birgt hohe Risiken bezüglich der Durchführbarkeit und der entstehenden Kosten.

Ansonsten sind keine ermessensrelevanten Aspekte erkennbar, unter deren Berücksichtigung und unter fehlerfreier Ermessenausübung der Sanierungsplan nicht für

verbindlich erklärt werden sollte oder eine eingeschlossene Gestattung oder Befreiung versagt werden müsste.

3.4. Private Stellungnahmen

Soweit die Holmer Fischer Bedenken vortragen, ist darauf hinzuweisen, dass der Fischbestand durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird, da durch die für die wasserseitige Sanierung eingerichtete Öl- und Sedimentsperre das Eindringen von Fischen in den Sanierungsbereich verhindert wird.

Ein sogenanntes in-situ Verfahren wurde geprüft und als nicht geeignet verworfen (vgl. 3.3).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften des UVPG stattgefunden. Der ausgelegte Sanierungsplan enthält hinreichend präzise Unterlagen, anhand derer Personen ihre Betroffenheit erkennen können.

Soweit Anlieger im Wikingturm Verkehrsbeschränkungen während der Bauzeit, Einhaltung der zulässigen Belastungswerte hinsichtlich der Gerüche, des Lärms, des Staubs und der Erschütterungen, Standsicherheit des Wikingturms reklamieren, so hat die Untere Bodenschutzbehörde diese Aspekte sorgfältig in Ansehung des Sanierungsplans geprüft und ihnen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Im Übrigen ist Folgendes auszuführen:

Für die Zeit der Bauphase wird ein von der Stadt Schleswig im Vorwege ausgearbeitetes Verkehrskonzept Anwendung finden. Dies berücksichtigt die notwendigen Zufahrten zu Wohn- und Gewerbeobjekten ebenso wie die erforderliche Notfallversorgung der Anwohner und des Sportboothafens durch die Rettungsdienste. Ergänzt wird das Verkehrskonzept durch eine Parkraumbewirtschaftung, die entsprechend der räumlichen Rahmenbedingungen im weiteren Umgebungsbereich ein Parkplatzangebot beinhalten wird.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich der Gerüche, des Lärms, des Staubs und der Erschütterungen während der Bauphase ist erforderlich. Dies wird sowohl in der Ausführungsplanung, bei der Auswahl der vor Ort eingesetzten Maschinen als auch durch die behördliche Baubegleitung sichergestellt.

Entsprechend der Stellungnahme vom 27. September 2021 der beteiligten Grundbauingenieure Steinfeld & Partner sind keine Auswirkungen auf die Gesamtstandsicherheit des benachbarten tief gegründeten Wikingturms zu erwarten.

Die privaten Stellungnahmen führen somit ebenfalls nicht zu einer anderen Entscheidung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid haben Sie den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt Ihnen bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetz oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig zu erheben.

Im Auftrag

Marxen

5. Hinweise

Hinweis der Unteren Wasserbehörde

Eine regelmäßige behördliche Überwachung der Einleitungen der Wasseraufbereitungsanlagen durch die Wasserbehörde, zusätzlich zu den durch den Sanierungsträger durchzuführenden Kontrolluntersuchungen, bleibt vorbehalten. Die behördliche Überwachung (Gewässeraufsicht) ist vom Einleiter kostenpflichtig zu dulden (siehe §§ 100, 101 WHG, §§ 83, 85, 110 Abs. 1 LWG).

Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee

1. Die überplanten Wasserflächen stehen kraft Gesetzes (Bundeswasserstraßengesetz) im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung).
2. Für die Inanspruchnahme des Eigentums über das Maß der Sanierungsmaßnahme hinaus ist eine Regelung zu treffen.

Hinweise der Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK)

1. Bezüglich der Baustelleneinrichtungen wird hingewiesen auf die Vorgaben für Baustellen im Anhang 1 „Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sowie besondere betriebliche Einrichtungen“ der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
2. Hinsichtlich der Anforderungen an Sanitäreinrichtungen sind die Anforderungen aus Kapitel 8 (Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen) der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ zu beachten.